

HVBG-Info 08/2001 vom 16.03.2001, S. 0745 - 0750, DOK 376.3-2110

Nichtvorliegen einer BK (bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule) bei einem Raupenfahrzeugführer - Urteile des SG Regensburg vom 01.04.1998 - S 4 U 135/97 - und des Bayerischen LSG vom 19.10.2000 - L 3 U 202/99

Nichtvorliegen einer BK Nr. 2110 (bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule) bei einem Raupenfahrzeugführer; hier: Urteile des Sozialgerichts (SG) Regensburg vom 01.04.1998

- S 4 U 135/97 - und des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 19.10.2000 - L 3 U 202/99 -

Das SG Regensburg (Urteil vom 01.04.1998 - S 4 U 135/97 -) und das Bayerische LSG (Urteil vom 19.10.2000 - L 3 U 202/99 -) haben im Instanzenzug übereinstimmend entschieden, dass die beim Kläger vorliegenden bandscheibenbedingten Veränderungen im Segment L5/4 nicht auf berufliche Einwirkungen durch die Tätigkeit des Klägers an Raupenfahrzeugen zurückzuführen sind.

Orientierungssatz zum Urteil des SG Regensburg vom 01.04.1998 - S 4 U 135/97 -:

Zur Nichtanerkennung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule eines Raupenfahrzeugführers als Berufskrankheit gem BKV Anl Nr 2110, wenn bei diesem eine cervikale Myelopathie bei anlagebedingter cervikaler Spinalstenose sowie eine Lumbalgie mit älteren Nerven- und Muskelreizerscheinungen vorliegen, die nicht auf die beruflichen Belastungen zurückgeführt werden können.

Tatbestand:

Der am .. geborene Kläger war vom 28.05.1951 bis 20.10.1958 als Bauhilfsarbeiter und vom 07.04.1959 bis 17.02.1992 als Baumaschinenführer versicherungspflichtig beschäftigt. In dieser Zeit bediente er verschiedene Lade- und Planierraupen im Tief- und Straßenbau. Seit dem 01.07.1993 bezieht der Kläger Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Mit Bescheid vom 13.09.1996 hat die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach der Nr. 2110 der Anlage 1 zur BKVO abgelehnt, da der Kläger nach dem Ergebnis der arbeitstechnischen Ermittlungen durch ihren technischen Aufsichtsdienst im Rahmen seiner vom 02.08.1979 bis 17.02.1992 bei der Firma N. GmbH in R. ausgeübten Tätigkeit als Baumaschinenführer keiner Führungsbelastung ausgesetzt gewesen sei, von welcher Erkrankungen der Lendenwirbelsäule hätten ausgehen können. Den dagegen mit Schreiben vom 01.10.1996 erhobenen, aber nicht näher begründeten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.1997 als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen hat der Kläger mit Schreiben vom 09.04.1997, eingegangen beim Sozialgericht Regensburg am 14.04.1997, Klage eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung vom 01.04.1998 beantragt er daher, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.1997 zu verurteilen, bei ihm das Wirbelsäulenleiden als Berufskrankheit nach Nr. 2110 der Anlage 1 zur BKVO anzuerkennen und entsprechend zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben nach Maßgabe der Beweisanordnung vom 16.07.1997 (Bl. 40 der Gerichtsakte) durch die Einholung eines schriftlichen Gutachtens von Dr. med. .., Orthopäde. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Feststellungen in den Gutachten (Bl. 45 bis 62 der Gerichtsakte) verwiesen.

Das Gericht hat die Akte der Beklagten, sowie die Akte des AVF Regensburg beigezogen.

Auf den Inhalt der vorgenannten Akten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig. Zur Entscheidung über die ordnungsgemäß eingelegte Klage (§§ 87, 90 und 92 SGG) ist das Sozialgericht Regensburg zuständig (§§ 51 und 57 SGG).

II.

Streitig ist im anhängigen Verfahren, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Wirbelsäulenschäden nach der Nr. 2110 der Anlage 1 zur 7. BKVO anzuerkennen und entsprechend zu entschädigen. Die Klage ist unbegründet.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites richtet sich nach den bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO (§§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 580 RVO).

Gemäß § 551 Abs. 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit, d.h. eine Krankheit, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat. Maßgebend ist die 7. Berufskrankheitenverordnung vom 20.06.1968, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.1993 durch die 2. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung vom 18.12.1992. Die vom Kläger geltend gemachte Gesundheitsstörung muss in der Berufskrankheitenverordnung genannt sein, daneben muss über die allgemeine berufliche Gefährdung hinaus als wahrscheinlich nachgewiesen sein, dass die berufliche Tätigkeit wesentliche Ursache für die Gesundheitsstörung war (BSG SozR 2000 § 551 Nrn. 1 und 18).

Dies bedeutet, dass eine allgemeine berufliche Gefährdung oder Verursachung einer Gesundheitsstörung als Ursache einer Berufskrankheit nicht ausreichend ist. Es muss vielmehr eine über die allgemeine berufliche Gefährdung hinausgehende Einwirkung vorliegen. Ausreichend sind demnach nicht berufliche Einwirkungen, die über das Maß alltäglicher außerberuflicher Belastungen nicht hinausgehen. Nicht ausreichend sind auch rein berufliche Belastungen, die allgemein nach ihrer Eigenart nicht als besonders

gesundheitsgefährdend angesehen werden können. Beim Kläger liegt deshalb keine nach der Nr. 2110 (bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen) der Anlage 1 zu § 1 der 7. BKVO zu entschädigende Berufskrankheit vor. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest zum einen aufgrund der Feststellungen des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten insbesondere vom 27.10.1994 (Bl. 321 ff. der Beklagtenakte), vom 28.06.1995 (Bl. 222 ff. der Beklagtenakte), vom 02.09.1996 (Bl. 372 der Beklagtenakte) und vom 10.12.1997 (Bl. 74 der Gerichtsakte), die glaubhaft sind und deshalb für das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln geben und demzufolge auch Entscheidungsgrundlage sein können (vgl. Jens Meyer-Ladewig, Komm. zum SGG Anm. 7a zu § 103 sowie Anm. 6 zu § 128). Nach Angaben der Firma .. GmbH, Bauunternehmen-Granitwerk, vom 14.11.1997 bediente der Kläger bis ca. Ende 1985 eine Laderaupe CAT 977, von 1986 bis 1988 eine Planierraupe Fiat BD 14 und ab 1989 eine Planierraupe Liebherr 741 C. Diese 3 Kettenfahrzeuge haben eine Motorleistung von ca. 150 kW und haben ein Einsatzgewicht um 20 Tonnen. Grundsätzlich hat die von der Prüfstelle für Lärm und Vibration der Beklagten durchgeführte Vielzahl von Schwingungsmessungen sowie an Lade- als auch an Schubraupen ergeben, dass die jeweils bewerteten Schwingstärken weit unter den angegebenen kritischen Wertem, wie sie bis jetzt angesetzt wurden, liegen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand liegt weder Stoßhaltigkeit noch verdrehte Körperhaltung im Einsatz vor und es kann somit nunmehr mit Sicherheit selbst unter Zugrundelegen einer effektiven Expositionszeit von 8 Stunden gesagt werden, dass der Kläger im Beschäftigungszeitraum von 1979 bis 1993 einer Wirbelsäulenbelastung durch Ganzkörperschwingungen in gesundheitsgefährlichem Ausmaße nicht ausgesetzt war. Unter anderem ist nämlich bei Schwingungsbelastungen für Erdmaschinenfahrer festzustellen, dass die übertragende Schwingungsbelastung im umgekehrten Verhältnis zum Gewicht der Maschine steht, d.h., je schwerer die Baumaschine ist, umso geringer wird die Erschütterungsbelastung. Insofern bedeutet schwere Maschine nicht gleich starke Schwingungsbelastung, sondern eher umgekehrt, d.h. je leichter eine Baumaschine ist und je schneller so höher wird die Schwingungsbelastung ausfallen. Nachdem Stoßhaltigkeit und verdrehte Arbeitshaltung nicht anzunehmen sind, ist der kritische Wert für eine besondere berufliche Einwirkung als wesentliche Ursache der vorliegenden Wirbelsäulenschäden nicht erreicht worden. Somit liegen bereits die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Anerkennung der geltend gemachten Berufskrankheit nicht vor.

Zum anderen hat bezüglich der medizinischen Beurteilung der vorliegenden Wirbelsäulenveränderungen der vom Gericht gehörte Sachverständige schlüssig dargelegt, dass beim Kläger eine cervikale Myelopathie bei anlagebedingter cerikaler Spinalstenose sowie eine Lumbalgie mit älteren Nerven- und Muskelreizerscheinungen vorliegen, die nicht auf die beruflichen Belastungen zurückgeführt werden können. Denn um ein berufsbedingtes Schadensbild überhaupt feststellen zu können, müssen beim Betroffenen nach über lange Zeit erfolgter Exposition entsprechende deutliche pathomorphologische Veränderungen an der Lendenwirbelsäule vorliegen. Es ist aber beim Kläger über den langen Zeitraum von 1978 bis 1993 nicht erkennbar. Ganz eindeutig stehen die Veränderungen an der nicht belastenden Halswirbelsäule im Vordergrund, bereits die Aufnahmen aus dem

Jahre 1978 zeigen hier angedeutet eine spinale Enge in Höhe der Segmente C4/5 und C5/6, die myelographisch dann 1993 auch verifiziert wurde und zu entsprechenden neurologischen Ausfällen geführt hat. Wenn man sich aber nun an dem an Brust- und Lendenwirbelsäule vorliegenden erheblich geringeren und die altersbedingte Norm nicht übersteigenden Verschleiß orientiert, so kann nicht erklärt werden, wie der Befund einer cervikalen Myelopathie durch Schwingungen auf die Lendenwirbelsäule entstehen soll. Ein solcher Befund ist vielmehr mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit der Schadensanlage zuzuordnen, auch an der Lendenwirbelsäule kann auf weitere Ursachen hingewiesen werden. So hat der Kläger eine sechsteilige Lendenwirbelsäule, durch die sich ohne Zweifel die statische Belastung der caudalen Bandscheiben ändert und die Disposition zu Bandscheibenerkrankungen erheblich größer ist. Dennoch beweisen die Röntgenaufnahmen der Lendenwirbelsäule über einen langen Zeitraum bei fehlenden ausgeprägten Veränderungen eine gute Belastungstoleranz. Dem Klageantrag konnte daher nicht stattgegeben werden. Die Klage war deshalb abzuweisen.

III.

Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Orientierungssatz zum Urteil des Bayerischen LSG vom 19.10.2000 - L 3 U 202/99 -:

Zur Nichtanerkennung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule eines Raupenfahrzeugführers als Berufskrankheit gem BKV Anl Nr 2110, wenn bei diesem eine cervikale Myelopathie bei anlagebedingter cerikaler Spinalstenose sowie eine Lumbalgie mit älteren Nerven- und Muskelreizerscheinungen vorliegen, die nicht auf die beruflichen Belastungen zurückgeführt werden können.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Wirbelsäulenerkrankung des Klägers als Berufskrankheit nach der Nr. 2110 der Anlage 1 der BKVO anzuerkennen und zu entschädigen.

Der am .. geborene Kläger war ab 1951 als Bauhilfsarbeiter und vom 07.04.1959 bis 17.02.1992 als Baumaschinenführer, zuletzt ab 1979 bei der Firma .. GmbH beschäftigt.

Dort war er im Tief- und Straßenbau als Raupenfahrer eingesetzt. Am 17.02.1992 erlitt er einen Arbeitsunfall, bei dem er sich einen Unterschenkelbruch rechts zuzog; die Beklagte gewährt ihm wegen der Folgen dieses Unfalls Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit – MdE – um 20 vH. Am 29.10.1992 unterzog er sich einer Halswirbelsäulenoperation in der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in R. Seit 01.07.1993 bezieht er Erwerbsunfähigkeitsrente.

Am 25.03.1994 teilte die Beklagte dem Kläger mit, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bezüglich seines Arbeitsunfalls vom 17.02.1992 sei bei Durchsicht der medizinischen Unterlagen aufgefallen, dass bei ihm möglicherweise eine mit der Rechtsverordnung vom 18.12.1992 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommene bandscheibenbedingte Erkrankung durch berufliche Belastung vorliege. Im Rahmen der daraufhin eingeleiteten Ermittlungen zog sie ärztliche Befundberichte, Röntgenaufnahmen, das Gutachtensheft der Landesversicherungsanstalt

Niederbayern-Oberpfalz und eine Auskunft der zuständigen AOK über Vorerkrankungen bei. Sie befragte die Firma .. GmbH nach den genauen Daten der Raupenfahrzeuge, an denen der Kläger eingesetzt war und ihren Technischen Aufsichtsdienst - TAD -, ob der Kläger einer schädlichen Schwingungsexposition ausgesetzt war. In einer Stellungnahme von 27.10.1994 kam der TAD zum Ergebnis, in der Zeit von August 1979 bis 1989 sei der Kläger an Raupen eingesetzt gewesen, bei denen die Schwingungsbelastungen nach den Erkenntnissen der zuständigen Meßstelle über eine Wochenarbeitsschicht betrachtet unter 16,2 und damit unterhalb einer gefährdenden Dosis gelegen habe. Allerdings seien stoßhaltige Belastungen und Belastungen mit ungünstigen Körperhaltungen nicht auszuschließen. Ab 1989 sei der Kläger an modernen Planierraupen tätig gewesen, deren Beurteilungsschwingstärke unter 16,2 liege. In einer weiteren Stellungnahme vom 08.06.1995 bejahte der TAD anhand der ihm zur Verfügung stehenden Tabelle sowie nach dem Dosisverfahren die schwingungsgefährdende Eigenschaft der vom Kläger ausgeübten Arbeiten. In einem von der Beklagten in Auftrag gegebenen Gutachten kam Prof. Dr. .., Orthopädische Klinik L., am 13.05.1996 zum Ergebnis, beim Kläger liege eine Berufskrankheit nach der Nr. 2110, verursacht durch langjährige vertikale Schwingungsbelastungen vor, welche seine Erwerbsfähigkeit um 30 vH mindere. Die Beklagte erholte nochmals eine Stellungnahme ihres TAD, der am 02.09.1996 darlegte, inzwischen lägen korrigierte Werte der Schwingungsstärke für Planierfahrzeuge vor. Nach dem heutigen Kenntnisstand könne mit Sicherheit gesagt werden, dass der Kläger im Beschäftigungszeitraum 1979 bis 1993 keiner Wirbelsäulenbelastung durch Ganzkörperschwingungen in gesundheitsgefährdendem Ausmaß ausgesetzt gewesen sei. Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 13.09.1996 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Beschwerden des Klägers an der Lendenwirbelsäule ab. Zur Begründung führte sie an, nach dem Ergebnis der arbeitstechnischen Ermittlungen durch den TAD sei eine relevante Schwingungsbelastung zumindest ab dem 02.08.1979 auszuschließen. Ein möglicher Versicherungsfall nach dem 31.03.1988 habe daher nicht mehr eintreten können. Bei dieser Sach- und Rechtslage sei nicht mehr geprüft worden, ob es sich tatsächlich um eine bandscheibenbedingte Wirbelsäulenerkrankung handle und ob diese mit der ausgeübten betrieblichen Tätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang stehe. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11.03.1997). Dagegen hat der Kläger beim Sozialgericht Regensburg Klage erhoben und sich zur Begründung auf das positive Gutachten von Prof. Dr. St. vom 13.05.1996 bezogen. Das Sozialgericht hat sämtliche Röntgenaufnahmen sowie aktuelle Befundberichte der behandelnden Ärzte des Klägers beigezogen und den Orthopäden Dr. H. mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Unter dem 31.10.1997 hat der Sachverständige die Auffassung vertreten, sichere Beurteilungskriterien zur Anerkennung einer Berufskrankheit der Nr. 2110 existierten bislang nicht. Es lasse sich nicht mit Sicherheit ausschließen, dass die Belastungen des Klägers im Berufsleben einen gewissen Einfluß auf die anlagebedingten, vorbestehenden Veränderungen an der Wirbelsäule gehabt hätten. Im Vordergrund stehe eine Schadensanlage und belastungsferne Veränderungen an der Wirbelsäule, wie im Halswirbelsäulenbereich, so dass die Anerkennung einer Berufskrankheit aus medizinischer Sicht nicht empfohlen werden könne. Zu der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung der Firma .. GmbH vom 14.11.1997, in der die Beschaffenheit der vom Kläger bedienten Raupen beschrieben wird, hat die Beklagte unter

Einschaltung ihres TAD Stellung genommen. Sie hat darauf hingewiesen, dass das Bedienen von schweren Maschinen, wie vom Arbeitgeber bescheinigt, sogar auf eine geringere Schwingungsbelastung hinweise. Je leichter eine Baumaschine sei, um so schneller fahre sie und um so höher seien die Schwingungsbelastungen. Bei schweren Fahrzeugen sei das Umgekehrte der Fall. Mit Urteil vom 01.04.1998 hat das Sozialgericht die auf Anerkennung und Entschädigung des Wirbelsäulenleidens als Berufskrankheit nach der Nr. 2110 der Anlage 1 zur BKVO gerichtete Klage abgewiesen. Es seien weder die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Anerkennung der geltend gemachten Berufskrankheit erfüllt, noch könne die bestehende Wirbelsäulenerkrankung des Klägers aus medizinischer Sicht auf seine berufliche Belastung zurückgeführt werden. Vielmehr handele es sich um anlagebedingte Veränderungen. Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und sich zur Begründung erneut auf das Gutachten von Prof. Dr. .. bezogen. Das Gutachten von Dr. H. stütze sich auf eine unrichtige Beurteilung der spezifischen Belastungen, denen er ausgesetzt gewesen sei. Der Senat hat das Verfahren mit Beschluß vom 14.10.1998 bis zur Erledigung des beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 2 U 12/98 R anhängigen Revisionsverfahrens ausgesetzt und am 18.05.1999 auf Antrag des Klägers wiederaufgenommen. Er hat die einschlägigen Röntgenaufnahmen beigezogen und Prof. Dr. Sp. im Hinblick auf die widersprüchlichen Gutachten beauftragt, vorab die Frage zu beantworten, ob beim Kläger anlagebedingte Veränderungen im Bereich der Wirbelsäule bestehen, welche als wesentliche Ursache der bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule aufzufassen seien, so dass ein beruflicher Einfluß nicht mehr wesentlich mitgewirkt habe. Lediglich im Falle der Verneinung dieser Frage hat der Senat dem Sachverständigen aufgegeben weitere Fragen zur Schwingungsbelastung zu beantworten. In seinem Gutachten vom 01.08.2000 hat der Sachverständige dargelegt, beim Kläger bestünden erhebliche degenerative Veränderungen an der mittleren und unteren Halswirbelsäule, an der gesamten Brustwirbelsäule sowie an der Lendenwirbelsäule, wovon besonders das Segment L5/4 betroffen sei. Es sei eine vermehrte Verschleißbereitschaft der gesamten Wirbelsäule anzunehmen, wobei der Verschleiß an der Lendenwirbelsäule verhältnismäßig gering und an der Halswirbelsäule sowie an der Brustwirbelsäule stärker sei. Dies führe zwingend zu dem Schluß, dass eine vermehrte Verschleißbereitschaft der Wirbelsäule bestehe, so dass die berufsbedingte Belastung des Klägers mit hoher Wahrscheinlichkeit nur eine untergeordnete Rolle spiele. Wären Ganzkörperschwingungen die wesentliche Ursache für den Verschleiß des Lendenwirbelsäulensegments L5/4, so hätte man erwarten müssen, dass die Verschleißerscheinungen vor allem die Lendenwirbelsäule betroffen hätten und die Verschleißerscheinungen an der Hals- und Brustwirbelsäule demgegenüber an Bedeutung zurücktreten würden. Da das Gegenteil der Fall sei, scheide eine beruflich verursachte bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule aus.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 01.04.1998 sowie des Bescheids vom 13.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.03.1997 zu verurteilen, seine Lendenwirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit der Nr. 2110 der Anlage 1 zur BKVO anzuerkennen und entsprechend zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 01.04.1998 zurückzuweisen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts gem. § 136 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG - auf den Inhalt der Akte der Beklagten (Aktenzeichen 93/16090/5E) sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig (§§ 143, 151 SGG), aber unbegründet.

Mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht den Anspruch des Klägers auf Anerkennung und Entschädigung seiner Lendenwirbelsäulenbeschwerden als Berufskrankheit nach den im vorliegenden Rechtsstreit gem. § 212 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB VII – noch anzuwendenden §§ 551, 580, 581 Reichsversicherungsordnung – RVO – i.V.m. der Nr. 2110 der Anlage 1 zur BKVO verneint. Denn die beim Kläger vorliegenden bandscheibenbedingten Veränderungen im Segment L5/4 sind nicht auf berufliche Einwirkungen durch seine Tätigkeit an Raupenfahrzeugen zurückzuführen. Die Ausführungen des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil, die sich im wesentlichen auf die Auffassung des Sachverständigen Dr. .. stützen, hält der Senat für überzeugend, zumal der im Berufungsverfahren beauftragte Sachverständige

Prof. Dr. .. zum selben Ergebnis gelangte. Der Senat sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gem. § 153 Abs. 2 SGG ab und nimmt auf die detaillierte Urteilsbegründung des Sozialgerichts Bezug.

Zusammenfassend weist der Senat darauf hin, dass er die Gutachten von Dr. .. und von Prof. Dr. .. für überzeugend hält. Der Auffassung von Prof. Dr. .. vermag er nicht zu folgen. Dieser Sachverständige setzt sich nicht hinreichend mit den anlagebedingten Veränderungen an der gesamten Wirbelsäule des Klägers auseinander. Er scheint auch die ihm vorgelegte Stellungnahme des TAD nicht richtig gewürdigt zu haben, wenn er meint, bei Bejahung der arbeitstechnischen Voraussetzungen sei die Kausalität nicht weiter zu prüfen. Der Senat kommt daher, wie das Sozialgericht, zum Ergebnis, dass der Anspruch des Klägers auf Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit nicht zu begründen ist. Seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 01.04.1998 war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 SGG. Die Revision war nicht zuzulassen, da keine Gründe im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG vorliegen.